

Satzung des Wassersportzentrums Dänholm-Nord e.V. (WSZ) in der Fassung vom 09.03.2019

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen 'Wassersportzentrum Dänholm-Nord e.V.' und als Abkürzung die Buchstaben 'WSZ'. Der Sitz des Vereins ist Stralsund. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

1. Das WSZ ist eine Zusammenfassung von gemeinnützigen Wassersportvereinen zum Zwecke der gemeinsamen Erhaltung, Nutzung, Bewirtschaftung und weiteren Ausgestaltung der Sport- und Erholungsanlage Dänholm-Nord für gemeinnützige Zwecke auf der Grundlage des mit der Hansestadt Stralsund geschlossenen Erbbaurechtsvertrages.

2. Das WSZ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Wassersports nach den Grundsätzen des DSV, des DMYV und des DSSV. Dies wird vor allem dadurch erreicht, dass die Sport- und Erholungsanlage Dänholm-Nord nicht nur von den Mitgliedsvereinen und deren Mitgliedern genutzt werden kann, sondern auch der Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Das WSZ organisiert selbst und durch seine Mitgliedsvereine die Durchführung sportlicher Veranstaltungen und Wettkämpfe im Stralsunder Revier, fördert den Jugendsport, das seemännische Brauchtum sowie den Erfahrungsaustausch und wirkt als internationale Begegnungsstätte der Bootsfahrer. Es fördert die Stützpunkttätigkeit der großen Wassersportverbände.

3. Das WSZ ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel, die dem WSZ zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedsvereine erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des WSZ. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des WSZ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Das WSZ hat:

- ordentliche Mitglieder,
- fördernde Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können nur Wassersportvereine mit gemeinnützigen Zielen sein.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines Vereins als ordentliches Mitglied entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes des WSZ die Hauptversammlung.

2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem WSZ angehören will. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des WSZ. Fördermitglieder erwerben mit der Mitgliedschaft keinerlei Rechte.

3. Ehrenmitglied kann auf Beschluss der Hauptversammlung eine natürliche Person werden, die sich um das WSZ und den Wassersport besonders verdient gemacht hat.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Erlöschen (ordentliches Mitglied), Austritt (ordentliche und fördernde Mitglieder), Ausschluss (ordentliche und fördernde Mitglieder) oder Tod (fördernde und Ehrenmitglieder).

2. Der Austritt ist dem Vorstand des WSZ gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

3. Ein Mitgliedsverein kann aus dem WSZ ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des WSZ
- wegen des Verlustes der Gemeinnützigkeit.

Über den Ausschluss entscheidet die Hauptversammlung. Vor der Entscheidung hat er dem Mitgliedsverein Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist der Mitgliedsverein unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitgliedsverein durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen.

4. Mitgliedsvereine, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des WSZ. Andere Ansprüche gegen das WSZ müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

5. Die Regelungen zum Ausschluss gelten für die fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder entsprechend.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitgliedsvereine unterstützen den zwischen der Hansestadt Stralsund und dem WSZ abgeschlossenen Erbbaurechtsvertrag und helfen bei seiner Erfüllung. Sie setzen die Aufgaben, Verpflichtungen und Beschlüsse des WSZ bei ihren Vereinsmitgliedern um.

2. Die Mitgliedsvereine sind für die Herstellung und Bewahrung der Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit für die ihnen zugeordneten Anlagen und Grundstücksteile verantwortlich.

3. Die Mitglieder der Mitgliedsvereine sind berechtigt, im Rahmen der beschlossenen Ordnungen die Anlagen, Leistungen, Einrichtungen und Geräte des WSZ zu nutzen sowie an seinen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des WSZ zu verhalten.

4. Die Mitgliedsvereine entrichten Beiträge und Umlagen zur Finanzierung der im Haushaltsplan beschlossenen gemeinsamen Aufgaben und sind zur Verrichtung von Arbeitsleistungen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, Umlagen und Arbeitsleistungen beschließt die Hauptversammlung. Die entsprechenden Leistungen stellen eine wesentliche Verpflichtung dar, die im Falle der Nichterfüllung zum Ausschluss gemäß § 5 Nr. 3 führen kann.

§ 7 Organe des WSZ

Die Organe des WSZ sind die Hauptversammlung und der Vorstand.

§ 8 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung des WSZ besteht aus dem jeweiligen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und je einem Delegierten der Mitgliedsvereine sowie dem Vorstand des WSZ.

2. Die Hauptversammlung berät und beschließt Vorhaben, Maßnahmen und Ordnungen zur Sicherung, Gestaltung, Verhaltensregelung und Entwicklung des Wassersportzentrums, insbesondere zur Wahrung des sportlichen Charakters der

Gesamtanlage und aller ihrer Teile mit dem Ziel der Erhaltung und Sicherung der Gemeinnützigkeit.

Das umfasst insbesondere

- die Festsetzung von Arbeitsleistungen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- den Verteilungsschlüssel für die Erbringung des Pachtzinses,
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Hafен- und allgemeinen Bewirtschaftungstätigkeit und
- Entwicklung und Bestätigung von Ordnungen, die das Verhalten und Zusammenwirkungen aller Mitglieder der Mitgliedsvereine und den allgemeinen Geschäftsbetrieb regeln.

3. Die Hauptversammlung beschließt den Haushaltsplan und die Abrechnung der Kassenführung. Sie nimmt die Kassenprüfungsberichte entgegen und Bestätigung diese.

4. Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt per einfachem Brief oder per Email mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung. In Eilfällen kann die Frist auch verkürzt werden. Dieses ist in der Einladung unter Angabe des Grundes bekannt zu geben.

5. Die Hauptversammlungen werden vom Vorsitzenden des WSZ oder dessen Stellvertreter geleitet. Über die Ergebnisse der Hauptversammlungen werden Protokolle angefertigt, die auf der nächsten Hauptversammlung bestätigt werden.

6. Auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Mitgliedsvereinen mit Angabe des Themas ist spätestens nach 2 Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

7. Die Stimmen der Vertreter der Mitgliedsvereine (Vorsitzender und Delegierter) werden nach der Anzahl der von ihnen vertretenen Mitglieder des Mitgliedsvereins gestaffelt gewichtet. Dabei wird für je 50 zu vertretende Mitglieder des Mitgliedsvereins, die Gebäude oder Anlagen des WSZ nutzen (Hallen, Liegeplätze oder Freilager) eine Stimme gewertet. Die Stimmen eines Mitgliedsvereins können nur einheitlich durch den Vorsitzenden abgegeben werden.

8. Jedes Mitglied teilt dazu zu Beginn des Geschäftsjahrs dem Vorstand die Anzahl der von ihnen gemäß § 8 Nr. 7 vertretenen Vereinsmitglieder mit. Änderungen im laufenden Geschäftsjahr, die sich auf das Stimmverhältnis auswirken, werden dem Vorstand unverzüglich mitgeteilt.

§ 9 Wahlen

1. Die Hauptversammlung wählt zur Vorbereitung und Realisierung ihrer Aufgaben sowie der sich aus dem Erbbaurechtsvertrag ergebenden Verpflichtungen für die Dauer von drei Jahren einen Vorstand aus Mitgliedern der Mitgliedsvereine. Der bisherige Vorstand bleibt auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes durch die Hauptversammlung geschäftsführend im Amt.

2. Die Hauptversammlung wählt jährlich einen Mitgliedsverein, der die Kassenprüfung für das vergangene Geschäftsjahr durch einen von diesem bestimmten Kassenprüfer durchzuführen hat.

§ 10 Vorstand und Beirat

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister und
- dem Schriftführer.

Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt bei Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben.

Das WSZ wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, wobei immer der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter beteiligt sein müssen.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des WSZ nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung. Der Vorsitzende ist gegenüber jedem Mitgliedsverein auf der Hauptversammlung auskunfts- und berichtspflichtig. Er erstattet auf den Hauptversammlungen einen Tätigkeitsbericht und legt zum Abschluss des Geschäftsjahres der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zur Bestätigung vor.

3. Der Vorstand gibt sich zu Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung, die den Mitgliedsvereinen mitzuteilen ist.

4. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedsvereine oder Mitglieder der Mitgliedsvereine als Beirat berufen. Als Beirat kommen insbesondere ein technischer Leiter, Sportwart, Jugendobmann und Umweltbeauftragter in Betracht.

5. Die Mitglieder des Vorstandes üben das Hausrecht des Erbpächters aus. Sie haben im Auftrage des WSZ in Erfüllung ihrer Aufgaben Weisungsrecht gegenüber den Mitgliedern der Mitgliedsvereine, allen Besuchern und Gästen des WSZ.

6. Der Vorstand schließt mit den Nutzern der Bootshallen und Freiliegeplätze Verträge ab, die die Erfüllung der Bedingungen des Erbbaurechtsvertrages sichern. Voraussetzung für einen Vertrag über eine Bootshalle ist die Vollmitgliedschaft in einem der Mitgliedsvereine und die ausschließlich wassersportliche Nutzung der Bootshalle. Die Mitgliedsvereine sind unterstützend tätig.

7. Bei Verstößen gegen die Pacht- und Gebührenordnung sowie die übrigen Ordnungen können Vereinsstrafen nach folgenden Schritten verhängt werden:

- schriftliche Aufforderung,
- schriftliche Abmahnung,
- Ausschluss (Verlust des Pachtrechts).

§ 11 Kassenprüfung

1. Der Kassenprüfer (§ 9 Nr. 2) hat die Kasse des WSZ einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.

2. Der Kassenprüfer übergibt der Hauptversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 12 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und dem jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des WSZ kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung des WSZ ist die Zustimmung von mindestens 75% der Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des WSZ erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

3. Bei Auflösung des WSZ oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des WSZ anteilig gemäß § 8 Abs.8 an seine ordentlichen Mitgliedsvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke durch Förderung des Wassersportes zu verwenden haben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des WSZ am **09.03.2019** beschlossen worden. Damit wird die Satzung vom 26.11.1994 mit der Satzungsänderung vom 14.03.1998 und 1.3.2003 außer Kraft gesetzt.